

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	507		Redaktion: I. Wilkening
S.	1899 - 1902	03. 03. 1999	Telefon: 80-4040

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang
berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 28. Oktober 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft teilt sich in Grund- und Hauptstudium. Durch die Zwischenprüfung wird der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramt an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), nachgewiesen.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(3) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft soll den Kandidatinnen und Kandidaten grundlegende fachwissenschaftliche, methodische und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Dauer des Grundstudiums, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und umfaßt etwa 42 Semesterwochenstunden.

(2) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Zentralen Prüfungsamt. Die Fachgebietsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 können vor Ablauf der Frist nach Satz 1 abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen werden.

(3) Die Meldefristen enden jeweils sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums. Die Meldung zu einer Fachgebietsprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH zurückgezogen wird.

(4) Zu jeder Fachgebietsprüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH eine gesonderte Meldung zum gewählten Prüfungstermin vorzunehmen.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Unter ihnen soll sich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre befinden. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und die Verteilung der Fachgebietsnoten offenzulegen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer an der RWTH in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, als Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter im Sinne des UG ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 12 Abs. 3 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Auf das Lehramt Sekundarstufe II ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Lehrerausbildungsgesetz) erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Lehramtsstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Wirtschaftswissenschaft erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen einer der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Fachgebietsprüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Fachgebietsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Sek. II) eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweihörer zugelassen ist,
3. an den Lehrveranstaltungen zu folgenden Bereichen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (Vorleistungen):
 - Buchhaltung,
 - Wirtschaftsmathematik und
 - Statistik.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der RWTH innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Fristen zu stellen und mit der Meldung zur ersten Fachgebietsprüfung der Kandidatin oder des Kandidaten zu verbinden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studentinnen- bzw. Studentenausweis und
3. eine persönlich unterschriebene Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder ein Erstes Staatsexamen in dem Lehramtsstudiengang Wirtschaftswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestalten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Studiengang Lehramt Sekundarstufe II mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf darüber hinaus nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist nach § 12 verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt gegebenenfalls unter dem Vorbehalt, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Vorleistungen

- in Buchhaltung bei der Meldung zur Fachgebietsprüfung im Gebiet Rechnungswesen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Prüfungstermin im Gebiet Rechnungswesen,
- in Wirtschaftsmathematik und in Statistik bei der Meldung zur letzten Fachgebietsprüfung, spätestens jedoch eine Woche vor dem Prüfungstermin der letzten Fachprüfung, nachgewiesen werden.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die folgenden vier Gebiete:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Rechnungswesen,
- Volkswirtschaftslehre,
- Recht.

Die in den Gebieten abzulegenden Prüfungen werden als Fachgebietsprüfungen bezeichnet.

(3) In den Fachgebietsprüfungen gemäß Absatz 2 ist jeweils eine Klausurarbeit anzufertigen. Deren Dauer beträgt in den Fachgebietsprüfungen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen eineinhalb Zeitstunden sowie in den Fachgebietsprüfungen Volkswirtschaftslehre und Recht vier Zeitstunden.

(4) Gegenstand der Fachgebietsprüfungen sind die Inhalte der den einzelnen Gebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen, die nach Art und Umfang in der Studienordnung geregelt sind.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Vorleistungen.

§ 10

Klausurarbeitern

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er über das erforderliche Fachwissen verfügt und in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Zulässige Hilfsmittel werden auf Vorschlag der Fachgebietsprüferin oder des Fachgebietsprüfers vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Fachgebietsprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachgebietsprüfung ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Fachgebietsprüfungen mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Alle nicht bestandenen Fachgebietsprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Gebiet an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachgebietsprüfung ist nicht zulässig.

(2) In jedem Fachgebiet gemäß § 9 Abs. 2, in dem eine gemäß Absatz 1 wiederholte Klausurarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen, sofern sie oder er das sechste Fachsemester noch nicht überschritten hat und die Klausurarbeit mit der Note 4,7 bewertet wurde. Wurde die Sechs-Semester-Frist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit triftigem Grund überschritten, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über Ausnahmen bezüglich der Fristeinholung. Triftige Gründe sind insbesondere Schwangerschaft, Kindererziehung, Militärdienst, Zivildienst, langwierige Krankheit, Auslandspraktika während der Vorlesungszeit oder Mitarbeit in Gremien der Akademischen Selbstverwaltung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht beurlaubt wurde. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in dem auf die Bekanntgabe der Note der Klausurarbeit folgenden Termin für mündliche Prüfungen abzulegen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungslach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer zu hören. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der entsprechenden Fachgebietsprüfung „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen sind Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung, die zweite Wiederholungsprüfung in dem der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung unmittelbar folgenden Prüfungstermin abgelegt werden.

(6) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachgebietsprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachgebietsprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß triftige Gründe zur Versäumung dieser Frist geführt haben. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Noten der Fachgebietsprüfungen hervorgehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Fachgebietsprüfung geläuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat geläuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachgebietsprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber läuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der PrüferInnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 1994/95 erstmalig für das Studium des Lehramtes Sekundarstufe II mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft an der RWTH eingeschrieben haben. Studierende, die ihr Studium bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung noch nicht zur Zwischenprüfung angemeldet haben, können bei der Anmeldung die Anwendung der neuen Zwischenprüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung der Fachabteilung Wirtschaftswissenschaften der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen für das Erste Fach Wirtschaftswissenschaft des Lehramtes für die Sekundarstufe II vom 26. April 1978 außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25. 10. 1995 und 27. 11. 1996 und des Senats der RWTH vom 14. 12. 1995 und 26. 6. 1997 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 2. 1998 - I B 3.40-21/7-1 Nr. 567/97.

Aachen, den 28. Oktober 1998

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Roland Walter